

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwicklung Zielabweichungsverfahren Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen**

Vor dem Hintergrund der Ziele des aktuellen Landesraumentwicklungsprogrammes in Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) ist die Genehmigung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (Freiflächen-PVA) in vielen Fällen nur über Zielabweichungsverfahren (ZAV) möglich. Diese waren bereits mehrfach Gegenstand von Debatten im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern sowie Kleiner Anfragen (siehe Drucksachen 8/708 und 8/1592). Zum Zeitpunkt der letzten Kleinen Anfrage Ende letzten Jahres war die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung zum weiteren Umgang mit Freiflächen-PVA im Rahmen der ZAV und einer Fortschreibung des LEP M-V noch nicht abgeschlossen. Vonseiten der Antragstellerinnen/Antragsteller ist indes zu vernehmen, dass die entsprechende Antragsbearbeitung weiterhin äußerst schleppend voranschreitet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge auf Zielabweichung für Freiflächen-PVA wurden seit Juni 2022 gestellt und beschieden (bitte tabellarische Auflistung der Anträge inklusive der geplanten Leistung in Mecklenburg-Vorpommern der Fläche in ha, des Datums der Antragsstellung sowie des Eingangs im zuständigen Ministerium sowie des Verfahrensstandes und ggf. des Datums des Bescheides)?
2. In welchem Umsetzungsstand befindet sich die von der Landesregierung in Aussicht gestellte Teilfortschreibung des LEP M-V, um im Kontext von Freiflächen-PVA die Anwendung von ZAV obsolet zu machen?
  - a) Welche konkreten Inhalte umfasst diese Teilfortschreibung?
  - b) Wann plant die Landesregierung, diese Teilfortschreibung abzuschließen?

3. Beinhaltet die Teilfortschreibung des LEP M-V die Streichung des Zieles 9 im Kapitel 5.3?
4. Beinhaltet die Teilfortschreibung des LEP M-V eine Erweiterung der Bewilligung von Zielabweichungen auf die zuletzt in § 37 Absatz 1 EEG novellierte Flächenkulisse?  
Wenn ja, soll die Flächenkulisse explizit oder nur dynamisch durch einen Verweis auf die jeweils gültige Fassung des EEG übernommen werden?
5. Plant die Landesregierung in Form von Vorrang-, Eignungs- oder Vorbehaltsgebieten die Steuerung von Freiflächen-PVA, um die flächenmäßige Begrenzung zu erreichen?
  - a) Wenn ja, in welcher Höhe?
  - b) Wenn nicht, auf Grundlage welcher Gesetze und anderer Regelungen ist eine Flächenbegrenzung nach Einschätzung der Landesregierung überhaupt möglich?
6. Ist eine Anhebung der aktuellen Obergrenze von 5 000 ha für über ZAV genehmigte Freiflächen-PVA vorgesehen?
  - a) Wenn ja, auf welche Gesamtfläche soll das Kontingent ausgeweitet werden?
  - b) Wenn nicht, wie soll mit grundsätzlich genehmigungsfähigen und aus Sicht der Energiewende dringend benötigten, aber das Flächenkontingent überschreitenden Anträgen umgegangen werden?
7. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, dass – analog zur Windenergie – Gerichte zu dem Urteil kommen könnten, dass Freiflächen-PVA substanziell Raum verschafft werden muss, im Zusammenhang mit einer Flächenbegrenzung auf 5 000 ha und mit Blick auf die Ausbauziele des Bundes?

**Hannes Damm, MdL**